

# FAQ-Liste zu den Grundlagen der Fortbildungsprüfung

Fragen zu den Grundlagen der Fortbildungsprüfung

Fragen vor der Prüfung

Fragen während der Prüfung

Fragen nach der Prüfung

<b>FAQ-Liste zu den Grundlagen der Fortbildungsprüfung .....</b>	<b>4</b>
Wer kann Fortbildungsordnungen erlassen? .....	4
Wer führt die Fortbildungsprüfungen durch? .....	4
Wie setzt sich der Prüfungsausschuss zusammen? .....	4
<b>Fragen vor der Prüfung .....</b>	<b>5</b>
Welche finanziellen Fördermöglichkeiten gibt es? .....	5
Wer kann Aufstiegs-BAföG beantragen und was wird hierdurch gefördert? .....	5
Kann die Prüfung auch vor einem anderen als dem örtlich zuständigen Fortbildungsprüfungsausschuss abgelegt werden? .....	5
Wann und wie oft finden Fortbildungsprüfungen statt? .....	5
Aus welchen Teilen besteht die Fortbildungsprüfung? .....	5
Wie erfolgt die Zulassung und Anmeldung zur Fortbildungsprüfung? .....	6
Wer spricht die Zulassung zur Fortbildungsprüfung aus? .....	6
Ist der Besuch eines Vorbereitungslehrgangs Zulassungsvoraussetzung? .....	6
Kann sich ein Prüfling aufgrund einer bestandenen Fortbildungsprüfung von der Ablegung bestimmter Teile der Meisterprüfung befreien lassen? .....	6
Von welchen Prüfungsleistungen kann sich der Prüfling in einer Fortbildungsprüfung befreien lassen? .....	6
Wer muss die Prüfungsgebühr zahlen? .....	7
Wann erhält der Prüfling die Einladung zur Fortbildungsprüfung? .....	7
Wann liegt bei Prüfern eine Befangenheit vor? .....	7
Wer erstellt die Prüfungsaufgaben und legt diese fest? .....	7
Kann ein Prüfling von der Fortbildungsprüfung zurücktreten, obwohl er sich schon angemeldet hat? ..	7
<b>Fragen während der Prüfung .....</b>	<b>8</b>
Was beinhaltet die Fortbildungsprüfung? .....	8
Wann besteht der Prüfling die Fortbildungsprüfung? .....	8
Wo findet die Prüfung statt? .....	8
Wer darf bei der Prüfung anwesend sein? .....	8
Was passiert, wenn der Prüfling nicht an der Prüfung teilnimmt? .....	8
Was passiert, wenn der Prüfling nicht rechtzeitig zur Prüfung erscheint? .....	9
Was passiert, wenn der Prüfling während der Prüfung krank wird? .....	9
Kann der Prüfling auch aus anderen Gründen von der Prüfung zurücktreten? .....	9
Welche Möglichkeiten gibt es, eine Behinderung in der Prüfung auszugleichen? .....	9
Haben Prüflinge mit unzureichenden Deutschkenntnissen die Möglichkeit Übersetzungshilfen zu bekommen? .....	9
Was sind Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße und welche Folgen haben sie? .....	10
Durch wen und wie erfolgt die Bewertung der Prüflinge? .....	10

<b>Fragen nach der Prüfung.....</b>	<b>11</b>
Wann erhält ein Prüfling das Ergebnis seiner Prüfung und sein Zeugnis? .....	11
Erhält der Prüfling auch Zwischen- oder Teilergebnisse?.....	11
Was passiert, wenn der Prüfling die Prüfung nicht bestanden hat?.....	11
Wie oft kann ein Prüfling seine Fortbildungsprüfung wiederholen, wenn er diese nicht bestanden hat? .....	11
Kann ein Prüfling seine Fortbildungsprüfung wiederholen, obwohl er sie bestanden hat?.....	11
Kann ein Prüfling nach seiner Fortbildungsprüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen nehmen? ....	11
Was kann ein Prüfling tun, wenn er mit der Durchführung der Fortbildungsprüfung oder der Bewertung nicht einverstanden ist? .....	12
Wie lange sind die Prüfungsunterlagen aufzubewahren? .....	12
Was kann ein Prüfling machen, wenn er sein Fortbildungsprüfungszeugnis oder seine Urkunde verliert? .....	12
Impressum.....	13

# FAQ-Liste zu den Grundlagen der Fortbildungsprüfung

## Wer kann Fortbildungsordnungen erlassen?

Nach der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz können die zuständigen Bundesministerien als Grundlage für eine einheitliche berufliche Fortbildung Fortbildungsabschlüsse anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Fortbildungsordnungen).

Sofern es keine entsprechende Prüfungsordnung auf Bundesebene gibt, dürfen auch die Handwerkskammern Fortbildungsordnungen erlassen.

## Wer führt die Fortbildungsprüfungen durch?

Die Handwerkskammern errichten an ihrem Sitz Prüfungsausschüsse für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen. Die Geschäftsführung des Fortbildungsprüfungsausschusses (Geschäftsstelle) liegt bei der Handwerkskammer.

Die Amtszeit der Fortbildungsprüfungsausschüsse beträgt höchstens 5 Jahre.

## Wie setzt sich der Prüfungsausschuss zusammen?

Der Fortbildungsprüfungsausschuss besteht aus mind. 3 Mitgliedern: Arbeitgeber Arbeitnehmer und Lehrer. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen paritätisch besetzt sein.

Alle Prüfer müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sachkundig ist, wer das erforderliche fachliche Wissen und Können besitzt, um den Prüfungsgegenstand prüfen zu können. Geeignet ist, wer die berufspädagogischen Fähigkeiten besitzt, die im Hinblick auf die Aufgabe und Verantwortung von einem Prüfer über seine Sachkunde hinaus verlangt werden.

Die Mitglieder des Fortbildungsprüfungsausschusses haben Stellvertreter.

# Fragen vor der Prüfung

## Welche finanziellen Fördermöglichkeiten gibt es?

Es gibt zahlreiche Fördermöglichkeiten, die bei der Vorbereitung auf die Meisterprüfung oder bei der Meisterprüfung selbst in Anspruch genommen werden können. Hierzu gehören vor allem das Aufstiegs-BAföG sowie ein Stipendium aus der Begabtenförderung.

## Wer kann Aufstiegs-BAföG beantragen und was wird hierdurch gefördert?

Förderungsberechtigt ist jeder, der über eine nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz anerkannte, abgeschlossene Berufsausbildung oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt und sich auf die Meisterprüfung vorbereitet.

Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, können die Teilnehmer bestimmte Leistungen (Lehrgangs-, Prüfungsgebühren, ggf. Unterhaltsleistungen) beantragen. Über Antragstellung, Umfang usw. informieren umfassend die Handwerkskammern.

## Kann die Prüfung auch vor einem anderen als dem örtlich zuständigen Fortbildungsprüfungsausschuss abgelegt werden?

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Prüfling seine Prüfung auch vor einem örtlich nicht zuständigen Fortbildungsprüfungsausschuss ablegen. Der örtlich zuständige Fortbildungsprüfungsausschuss muss den Prüfling schriftlich von seiner Zuständigkeit befreien. Die Freigabeerklärung (Genehmigung) muss der Prüfling bei der Geschäftsstelle des örtlich nicht zuständigen Fortbildungsprüfungsausschusses einreichen.

## Wann und wie oft finden Fortbildungsprüfungen statt?

Die Prüfungstermine werden grundsätzlich nach Bedarf durch den Prüfungsausschuss über die Geschäftsstelle angesetzt.

## Aus welchen Teilen besteht die Fortbildungsprüfung?

Bei einer Fortbildungsprüfung gibt es keine einheitliche Regelung dazu, aus wie vielen Prüfungsteilen sie besteht, sondern es gibt jeweils Rechtsvorschriften bzw. -verordnungen für die einzelnen Fortbildungsprüfungen. Es ist demnach nicht möglich, die Inhalte der Fortbildungsprüfung zu verschiedenen Zeitpunkten abzulegen.

## Wie erfolgt die Zulassung und Anmeldung zur Fortbildungsprüfung?

Jede Rechtsvorschrift für eine Fortbildungsprüfung regelt Zulassungsvoraussetzungen, welche vor Beginn der Prüfungen zwingend überprüft werden müssen. Diese Überprüfung muss der Prüfling mit einem Formular der Geschäftsstelle beantragen. Gleichfalls muss sich der Prüfling zur Prüfung anmelden. Meist hat die Geschäftsstelle diese 2 Vorgänge auf einem Formular zusammengefasst.

Mit der Anmeldung und dem Antrag auf Zulassung sind die von der Geschäftsstelle geforderten Unterlagen mit einzureichen.

Im Übrigen sind ausländische Bildungsabschlüsse oder Ähnliches wie z.B. Tätigkeitsnachweise im Ausland für die Zulassung zu berücksichtigen.

## Wer spricht die Zulassung zur Fortbildungsprüfung aus?

Die Zulassung wird vom Vorsitzenden des Fortbildungsprüfungsausschusses bzw. der Geschäftsstelle ausgesprochen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben, entscheidet der gesamte Fortbildungsprüfungsausschuss über die Zulassung. Die Geschäftsstelle des Fortbildungsprüfungsausschusses teilt dem Prüfling die Zulassung oder die Ablehnung der Zulassung zur Fortbildungsprüfung mit.

## Ist der Besuch eines Vorbereitungslehrgangs Zulassungsvoraussetzung?

Grundsätzlich ist der Besuch eines Vorbereitungslehrgangs keine Zulassungsvoraussetzung. Ausnahmen können bei der Handwerkskammer erfragt werden.

## Kann sich ein Prüfling aufgrund einer bestandenen Fortbildungsprüfung von der Ablegung bestimmter Teile der Meisterprüfung befreien lassen?

Ja! Der erfolgreiche Abschluss der Fortbildungsprüfung Geprüfter Fachmann/ Geprüfte Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO führt zur Befreiung vom Teil III der Meisterprüfung und eine erfolgreiche Ausbildereignungsprüfung führt zur Befreiung vom Teil IV der Meisterprüfung.

Über das Verfahren zur Befreiung von Teilen der Meisterprüfung informiert jedoch die jeweilige Geschäftsstelle des zuständigen Meisterprüfungsausschusses.

## Von welchen Prüfungsleistungen kann sich der Prüfling in einer Fortbildungsprüfung befreien lassen?

Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von 5 Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

Der Antrag auf Befreiung ist vom Prüfling zusammen mit dem Antrag auf Zulassung und der Anmeldung zur Fortbildungsprüfung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Fortbildungsprüfungsausschusses zu stellen.

## Wer muss die Prüfungsgebühr zahlen?

Der Prüfling muss für die Ablegung der Fortbildungsprüfung eine Prüfungsgebühr bezahlen.

## Wann erhält der Prüfling die Einladung zur Fortbildungsprüfung?

Die zuständige Geschäftsstelle muss den Prüfling mindestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich zur Prüfung einladen. In der Einladung wird ihm auch mitgeteilt, welche Arbeits- und Hilfsmittel in der Prüfung notwendig und erlaubt sind und welche Arbeits- und Hilfsmittel er selber zur Prüfung mitbringen muss.

In Ausnahmefällen kann ein Prüfling jedoch auch in einer kürzeren Frist zur Prüfung eingeladen werden, wenn zum Beispiel ein anderer Prüfling kurz vor Prüfungsbeginn von der Prüfung zurücktritt und dadurch einem anderen Prüfling die Prüfung ermöglicht wird.

## Wann liegt bei Prüfern eine Befangenheit vor?

Ist ein Prüfer Arbeitgeber, Geschäftsteilhaber, Vorgesetzter oder Mitarbeiter des Prüflings, darf er nicht an seiner Meisterprüfung mitwirken. Gleiches gilt für Angehörige des Prüflings. Hierzu gehören u.a. Verlobte, Ehepartner, Lebenspartner, Geschwister, Nichten und Neffen sowie direkte Verwandte in gerader Linie. Der betroffene Prüfer soll in diesen Fällen die Geschäftsstelle hierüber informieren, damit sie einen anderen Prüfer einsetzen kann.

Liegt ein Grund vor, der Misstrauen einer unparteilichen Prüfertätigkeit rechtfertigt, dann entscheidet der Prüfungsausschuss über den Ausschluss. Möchte ein Prüfling vor der Fortbildungsprüfung eine Befangenheit gegenüber einem Prüfer geltend machen, hat er dies schriftlich mit einer Begründung bei der zuständigen Geschäftsstelle einzureichen. Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses entscheidet dann über einen eventuellen Ausschluss des Prüfers.

## Wer erstellt die Prüfungsaufgaben und legt diese fest?

Der Fortbildungsprüfungsausschuss legt die Aufgaben für die entsprechenden Prüfungen fest. Die Prüfungsaufgaben werden in der Regel vom Fortbildungsausschuss selbst erstellt. Die Prüfungsaufgaben entsprechen inhaltlich den Vorgaben der einschlägigen Fortbildungsprüfungsvorschrift.

Überregionale oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Handwerkskammer erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend den Anforderungen an die Zusammensetzung der Fortbildungsprüfungsausschüsse gebildet sind und die Handwerkskammer über die Übernahme entschieden hat.

## Kann ein Prüfling von der Fortbildungsprüfung zurücktreten, obwohl er sich schon angemeldet hat?

Bis zum Beginn der Prüfung kann der Prüfling durch eine schriftliche Erklärung ohne die Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. Die schriftliche Rücktrittserklärung ist vom Prüfling bei der Geschäftsstelle des Fortbildungsprüfungsausschusses einzureichen. Die Fortbildungsprüfung gilt dann als nicht abgelegt und zählt nicht als Prüfungsversuch. Unter Umständen entstehen dennoch Verwaltungskosten.

# Fragen während der Prüfung

## Was beinhaltet die Fortbildungsprüfung?

Die Fortbildungsprüfungen bestehen in der Regel aus einem fachtheoretischen und einem fachpraktischen Teil.

Es gibt allerdings auch einige Fortbildungsprüfungen, die von dieser Struktur abweichen. Hierzu gehört beispielsweise die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Fachmann/Geprüften Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO, die aus mehreren fachtheoretischen Prüfungen besteht. Andere Fortbildungsprüfungen wie der/die Geprüfte Betriebswirt/in nach der HwO oder der Geprüfte Polier sehen zusätzlich zu den fachtheoretischen Klausuren die Anfertigung einer schriftlichen Projektarbeit mit einer darauf bezogenen Präsentation und einem Fachgespräch vor.

Die genauen Fachinhalte sind in der spezifischen Fortbildungsordnung geregelt.

## Wann besteht der Prüfling die Fortbildungsprüfung?

Die Bestehensregeln der Prüfung sind in der jeweiligen Rechtsvorschrift der Fortbildungsprüfung festgelegt. Die einzelnen Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen werden in der Regel gesondert bewertet und gewichtet. Hieraus setzt sich die Gesamtbewertung zusammen.

## Wo findet die Prüfung statt?

Der Fortbildungsprüfungsausschuss legt zusammen mit der zuständigen Geschäftsstelle den Ort für die Fortbildungsprüfung fest. Die Prüfung findet in der Regel für alle Prüflinge am gleichen Tag und am gleichen Ort, d.h. in Klausur statt.

## Wer darf bei der Prüfung anwesend sein?

Die Fortbildungsprüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich.

## Was passiert, wenn der Prüfling nicht an der Prüfung teilnimmt?

Nimmt der Prüfling nicht an der Prüfung teil, überprüft die Geschäftsstelle, ob der Prüfling einen wichtigen Grund für seine Nichtteilnahme geltend gemacht hat oder unverzüglich geltend macht. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist der Prüfling wirksam von der Prüfung zurückgetreten und verliert keinen Prüfungsversuch. Liegt kein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Tritt der Prüfling wirksam von seiner Wiederholungsprüfung zurück, entsteht eine Verwaltungsgebühr.



## **Was passiert, wenn der Prüfling nicht rechtzeitig zur Prüfung erscheint?**

Kommt der Prüfling mit einer erheblichen Verspätung, hat er keinen Anspruch auf Teilnahme an der Prüfung. Wird dem Prüfling im Einzelfall dennoch eine Teilnahme gestattet, erfolgt dies innerhalb der verbleibenden Prüfungszeit.

## **Was passiert, wenn der Prüfling während der Prüfung krank wird?**

Wird der Prüfling während der Fortbildungsprüfung krank, kann er ebenfalls von der Prüfung zurücktreten. Er muss der Geschäftsstelle des Fortbildungsprüfungsausschusses unverzüglich seinen Rücktritt schriftlich mitteilen und ein ärztliches Attest über seine Prüfungsunfähigkeit einreichen. In diesen Fällen ist das Prüfungsverfahren lediglich unterbrochen. Sobald der Prüfling wieder gesund ist, wird das Prüfungsverfahren zum nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt. Hat der Prüfling bereits in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen erbracht, werden diese bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens in der Regel anerkannt.

Teilt der Prüfling seinen Rücktritt nicht unverzüglich mit oder reicht er kein ärztliches Attest ein, gilt dieser Teil der Fortbildungsprüfung als nicht bestanden. Der Prüfling verliert damit einen Prüfungsversuch.

## **Kann der Prüfling auch aus anderen Gründen von der Prüfung zurücktreten?**

Grundsätzlich kann ein Prüfling aus einem wichtigen Grund während der Prüfung von dieser zurücktreten. Der wichtige Grund ist der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu gehören z.B. eine Schwangerschaft, die Geburt eines Kindes oder der Tod eines Angehörigen.

## **Welche Möglichkeiten gibt es, eine Behinderung in der Prüfung auszugleichen?**

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Der Prüfling hat mit dem Zulassungsantrag bereits auf seine Behinderung hinzuweisen. Die Behinderung ist nach Art und Schwere durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen. Das ärztliche Attest soll auch eine Empfehlung enthalten, wie die konkrete Behinderung oder Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Als Nachteilsausgleich kommt insbesondere eine Zeitverlängerung in Betracht. In schwerwiegenden Fällen kann auch eine Lese- oder Schreibhilfe in Anspruch genommen oder die Prüfung als Einzelprüfung durchgeführt werden. Hörbehinderte Prüflinge haben einen Anspruch auf einen Gebärdendolmetscher. Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Prüferportal unter [www.Pruefen-im-Handwerk.de](http://www.Pruefen-im-Handwerk.de).

## **Haben Prüflinge mit unzureichenden Deutschkenntnissen die Möglichkeit Übersetzungshilfen zu bekommen?**

Nein! Es besteht weder die Möglichkeit, die Prüfung in einer anderen Sprache, noch mit Hilfe eines Dolmetschers abzulegen. Die Prüfungssprache ist deutsch. Unzureichende Deutschkenntnisse führen nicht zu einem Nachteilsausgleich.

## Was sind Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße und welche Folgen haben sie?

Bewertungsgrundlage des Fortbildungsprüfungsausschusses ist die eigene Leistung des Prüflings. Begeht ein Prüfling während seiner Fortbildungsprüfung jedoch eine Täuschungshandlung, indem er zum Beispiel unerlaubte Arbeits- und Hilfsmittel benutzt oder auch nur versucht zu täuschen, hat der Prüfling seine Prüfungsleistung nicht mehr aus eigener Kraft erbracht.

Damit liegt ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz im Prüfungsverfahren vor. Die betroffene Prüfungsleistung gilt damit als nicht abgelegt und wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In schwerwiegenden, insbesondere in vorbereiteten Fällen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewerten.

Eine Täuschung liegt nicht nur vor, wenn der Prüfling selber täuscht, sondern auch, wenn er einen anderen Prüfling bei seiner Täuschung unterstützt.

Begeht ein Prüfling eine Täuschungshandlung, führt er die gesamte Prüfung zunächst unter Vorbehalt weiter. Benutzt der Prüfling unzulässige Arbeits- und Hilfsmittel, werden diese von der Aufsicht einbehalten. Ist eine ordnungsgemäße Prüfung nicht mehr gewährleistet, kann der Prüfling auch direkt von der Prüfung ausgeschlossen werden. Nach der letzten Prüfungsleistung entscheidet der Fortbildungsprüfungsausschuss über das Vorliegen der Täuschungshandlung, nachdem er den Prüfling hierzu angehört hat.

Verstößt der Prüfling gegen die Ordnung, indem er Sicherheitsbestimmungen missachtet oder den Anweisungen der Aufsicht oder des Prüfungsausschusses nicht nachkommt und durch sein Verhalten eine ordnungsgemäße Prüfung nicht mehr gewährleistet wird, kann der Prüfling ebenfalls von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die betroffenen Prüfungsleistungen werden mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In schwerwiegenden Fällen gilt ebenfalls der jeweilige Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

## Durch wen und wie erfolgt die Bewertung der Prüflinge?

Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Fortbildungsordnung der Handwerkskammer regelt dabei das Bewertungsverfahren der Prüfungsteile usw.

Alle Prüfungsleistungen werden nach folgendem 100-Punkte-Schlüssel bewertet:

92–100 Punkte:	sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte:	gut
Unter 81 bis 67 Punkte:	befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte:	ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte:	mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte:	ungenügend

# Fragen nach der Prüfung

## Wann erhält ein Prüfling das Ergebnis seiner Prüfung und sein Zeugnis?

Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung durch den Ausschuss mitgeteilt werden, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

Hat der Prüfling die Fortbildungsprüfung bestanden, erhält er sein Zeugnis entweder direkt vom Fortbildungsprüfungsausschuss oder auf dem Postweg.

## Erhält der Prüfling auch Zwischen- oder Teilergebnisse?

Zwischenergebnisse werden dem Prüfling grundsätzlich nicht mitgeteilt.

## Was passiert, wenn der Prüfling die Prüfung nicht bestanden hat?

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Geschäftsstelle des Fortbildungsprüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält die Mitteilung, dass er die Prüfung nicht bestanden hat und welche Prüfungsleistungen er in der Wiederholungsprüfung noch einmal ablegen muss bzw. von welchen Prüfungsleistungen er in der Wiederholungsprüfung befreit wird.

## Wie oft kann ein Prüfling seine Fortbildungsprüfung wiederholen, wenn er diese nicht bestanden hat?

Hat der Prüfling seine Fortbildungsprüfung nicht bestanden, kann er sie noch zweimal wiederholen. Jeder Prüfling hat also insgesamt dreimal die Möglichkeit, die Fortbildungsprüfung abzulegen. Danach besteht keine Möglichkeit mehr, die Fortbildungsprüfung in dem entsprechenden Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe abzulegen, auch nicht bei einer anderen Handwerkskammer.

## Kann ein Prüfling seine Fortbildungsprüfung wiederholen, obwohl er sie bestanden hat?

Nein! Die Wiederholung einer bestandenen Fortbildungsprüfung ist zur Notenverbesserung nicht möglich.

## Kann ein Prüfling nach seiner Fortbildungsprüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen nehmen?

Jeder Prüfling hat nach der Ergebnisbekanntgabe die Möglichkeit, Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu nehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Für eine Einsichtnahme muss er innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe seines Prüfungsergebnisses einen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Geschäftsstelle stellen.

## Was kann ein Prüfling tun, wenn er mit der Durchführung der Fortbildungsprüfung oder der Bewertung nicht einverstanden ist?

Ist ein Prüfling nicht mit der Durchführung der Fortbildungsprüfung oder der Bewertung seiner Prüfungsleistungen einverstanden, kann er hiergegen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe seines Prüfungsergebnisses bei der zuständigen Geschäftsstelle des Fortbildungsprüfungsausschusses einzureichen.

Im Widerspruchsverfahren hat der Fortbildungsprüfungsausschuss zunächst im Rahmen eines sog. Abhilfeverfahrens die Prüfungsentscheidung auf der Grundlage des Widerspruchs zu überprüfen.

Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch nicht für zulässig und begründet, leitet er die Unterlagen an die Geschäftsstelle weiter. Die Handwerkskammer entscheidet dann als zuständige Widerspruchsbehörde über den Widerspruch.

Hat der Widerspruch Erfolg, hat der Prüfling einen Anspruch auf Neubewertung seiner angegriffenen Prüfungsleistungen. Sofern eine Neubewertung nicht mehr möglich ist, muss der Prüfling die entsprechende Prüfungsleistung noch einmal ablegen.

Wird der Widerspruch zurückgewiesen besteht nur noch die Möglichkeit, die Prüfungsentscheidung sowie den Widerspruchsbescheid vor dem Verwaltungsgericht anzufechten.

## Wie lange sind die Prüfungsunterlagen aufzubewahren?

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr und die Niederschriften 10 Jahre nach Abschluss der Fortbildungsprüfung aufzubewahren. Die Fristen werden durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gehemmt und verlängern sich entsprechend. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

## Was kann ein Prüfling machen, wenn er sein Fortbildungsprüfungszeugnis oder seine Urkunde verliert?

Verliert ein Prüfling sein Fortbildungsprüfungszeugnis kann er gegen eine Verwaltungsgebühr eine Zweitschrift erhalten. Der Prüfling hat hierfür einen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Geschäftsstelle zu stellen.

Verliert ein Prüfling seine Urkunde kann er gegen eine Verwaltungsgebühr eine Zweitschrift der verlorenen Urkunde erhalten. Der Prüfling hat hierfür ebenfalls einen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Geschäftsstelle zu stellen.

## Impressum

### Herausgeber

ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e.V.  
Sternwartstraße 27–29, 40233 Düsseldorf  
Tel: (02 11) 30 20 09-0

### Autoren

Daniela Burr, Handwerkskammer Hamburg  
Linda Klaas, Handwerkskammer Düsseldorf  
Kai Utech, Handwerkskammer Chemnitz

### Stand

12.02.2019